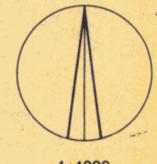


- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLÄCHEN
  - WR REINES WOHNGEBIET
  - WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN GEWERBEGBIET
  - GE
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
  - 1,0 und mehr ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - BAUWEISE
  - 9 GESCHLOSSENE BAUWEISE
  - STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN
  - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
  - NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
  - ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE
- VORHANDENE BAUTEN



**Verordnung über den Bebauungsplan Volksdorf 4**  
 Vom 23. März 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1  
 (1) Der Bebauungsplan Volksdorf 4 für das Plangebiet Eulenkrugstraße — Fohldörfer — Rehblöcken — Mellenbergweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgesetzt.  
 (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2  
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:  
 1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Die Grund- und Geschossländenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werkanlagen sind im Wohngebiet nur bei ge-  
 2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.  
 3. Im Gewerbegebiet sind Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Landplätze unzulässig.  
 4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.  
 5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücke sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.  
 6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Gegeben in der Versammlung des Senats.  
 Hamburg, den 23. März 1965.

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
**BEBAUUNGSPLAN** AUF GRUND DES BUNDEBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGB I S. 341)  
**VOLKSDORF 4**

BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 525

HAMBURG, DEN 9.3.1965  
 LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. MORGENSTERN

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.  
 Baudirektor

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsaamt  
 Hamburg, den 26. März 1965

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 23. März 1965 (GVBl. S. 65) In Kraft getreten am 7. April 1965

Freie und Hansestadt Hamburg  
 Baubehörde  
 Landesplanungsaamt  
 Hamburg 26, Stadthausstraße 2  
 Ruf 34 10 08

**Archiv**  
 Nr. 22954

## Übersicht für die Überleitung nach § 1 Absatz 2

| Lfd. Nr. | Bisherige Besoldungsgruppe | Amtsbezeichnung   | Neue Besoldungsgruppe |
|----------|----------------------------|---|-----------------------|
| 1        | A 16                       | Direktoren der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (Geschäftsführer)                        | B 2                   |
| 2        | A 16                       | Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer Hamburg  | B 2                   |
| 3        | B 3                        | Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Freie und Hansestadt Hamburg (Vorsitzender der Geschäftsführung) | B 4                   |
| 4        | B 3                        | Präsident der Hamburger Feuerkasse  | B 4                   |

## Verordnung

## über den Bebauungsplan Volksdorf 4

Vom 23. März 1965

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Volksdorf 4 für das Plangebiet Eulenkrogstraße — Foßredder — Rehlöcken — Mellenbergweg (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 525) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Die Grund- und Geschoßflächenzahlen nach § 17 Absatz 1 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) dürfen nicht überschritten werden. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und im Gewerbegebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
3. Im Gewerbegebiet sind Fuhrunternehmen, Lagerhäuser und Lagerplätze unzulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Die Stellflächen für Kraftfahrzeuge dienen zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Baunutzungsverordnung mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n).

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 23. März 1965.